

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausgestellt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30 $\mathcal{M}$. Für die Neuansfertigung eines verlorenen, verfallenen oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 $\mathcal{M}$ von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat.

Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.)

Zur Erteilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstboten-Krankenkasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 30 $\mathcal{M}$, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

- 1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienst antritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt;
- 2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Übertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tagen zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Strafsetzung zulässig.

§ 41.

Die im § 40 angedrohten Strafen können von den zuständigen Polizeibehörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden.

Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Massgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu erheben oder nach Massgabe § 463 ff. der Strafprozessordnung bei der betreffenden Polizeibehörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzutragen. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist ebenfalls bei der Polizei-Behörde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf gerichtliche Entscheidung.

XIII. Verhältnis der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883, alle zurzeit im Hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältnis der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Meldewesen, in Wegfall.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juli 1890 (jetzt Ges. v. 17. 7. 1903), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Geschäftsbetrieb und Gebühren der gewerbmässigen Stellenvermittler
siehe im Adressbuch 1914 und 1913,

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe $\mathcal{M}$. 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe $\mathcal{M}$. 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund $\mathcal{M}$. 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund $\mathcal{M}$. 50; für Zug- und Wachhunde $\mathcal{M}$. 3. Die Steuer ist ohne behördliche Anforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Besteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarkte abgemeldet ist.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktag zwischen 8 und 9 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt. 21. Mai. Vor dem Lübeckerthor.
B) Dom (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt, 1915: vom 5. bis 26. Dezember auf dem Heiligengeistfelde. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Gewerbebehörde, Commerzhof, Hintergebäude, Stadthausbrücke 18, I. Stock, Zim. 3, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Deichthormarkt. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Frucht- und Gemüsemarkt abgehalten: Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Tägliche Marktzeiten im Sommer (vom 1. 5. bis 31. 8.) von 3½ morgens bis 9 Uhr vorm. und von 2 nachmittags bis 7½ Uhr abends; im Winter (vom 1. 9. bis 30. 4.) von 5 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachmittags bis 6½ abends.

Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeiaufsicht am Markt. Standgelderhebung durch die Marktstellgeldernehmer. Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.

III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkt auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1915 sind festgesetzt: 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 1. April, 7. Mai, 27. August, 24. September, 29. Oktober.

B) Schlachtviehmärkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerstag jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienstag jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrenschaft der Marschlande.

Tinkenwälder Markt: 28. Juni.

C. Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. Ritzebütteler Krammarkt: 16. und 17. Mai.
2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse-u. Krammarkt: 13. Oktober.

D. Landherrenschaft Bergedorf.

I. Stadt Bergedorf.

1. Vieh- und Pferdemarkt: 18. März.
2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 26. April u. 13. September.
3. Schweinemärkte: 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 21. Juni, 19. Juli, 16. August, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 20. Dezember.

II. Neuengamme.

Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 10. Mai.

III. Kirchwälder.

1. Viehmarkt: 14. April.
2. Zöllenspieker Krammarkt in Verbindung mit Viehmarkt: 21. September.

IV. Geesthacht.

1. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 11. Mai u. 1. November.
2. Schweinemärkte: 5. Januar, 2. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. Sept., 5. Okt., 2. Nov., 7. Dez.

Banken.

Brasilianische Bank für Deutschland.

Stammsitz und Gründungsjahr: Hamburg 1887. Filialen: Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia. Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphsbrücke 10. Aufsichtsrat: M. Schinckel, Vors. Dr. A. Salomonsohn, stellvertr. Vors., Direktor F. Boettger, Direktor A. Buchheister, Kommerzienrat H. Hasenclever, R. Petersen, Dr. Fr. A. Boner, Kommerzienrat H. Stoltz. Direktion in Hamburg: Wilh. Schroeder, G. H. Kaemmerer, E. v. Oesterreich, Brasilien: E. John, W. Rupp, G. Pfeiffer, C. Hoffmann, Th. Matthiesen, Chs. A. Baumann, W. Sieler, P. Heede. Prokuristen in Brasilien: F. Salomon, C. Ziernann, A. Seifert, R. Möller, L. Heinsfurter, F. Lichtenberger, H. Schrader, G. Ahrensman, J. Met, C. W. Schneider, A. Ravache, X. Drollshagen, E. Laurent, H. Wessel, H. Ewald, J. Bauer, K. Richter.

Aktien-Kapital: $\mathcal{M}$ 15.000.000. Reservefonds: $\mathcal{M}$ 6.200.000. Dividende: 1895 und 1. Sem. 1896: 12, 12½, 1896/7-1908/9: 12, 12, 9, 8, 6, 8, 10, 10, 10, 10, 10, 1909/10: 10½, 1910/11: 10½, 1911/12: 10½.

Zweck: Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften mit und in Brasilien, doch sind Geschäfte mit und in anderen Handelsplätzen nicht ausgeschlossen.

Bank für Chile und Deutschland.

Stammsitz und Gründungsjahr: Hamburg 1895. Niederlassungen: Banco de Chile y Alemania, Valparaiso. Santiago de Chile, Concepcion, Temuco, Antofagasta, Victoria, Valdivia. — Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphsbrücke 10. Aufsichtsrat: M. Schinckel, Vors. Dr. A. Salomonsohn, R. Petersen, Friedr. Vorwerk, Dir. A. Buchheister, Joh. B. Schroeder. Direktion: in Hamburg: G. H. Kaemmerer, E. v. Oesterreich, O. Jenequel; in Chile: G. Berckmeyer, B. Gutschke, E. Mundigo, A. Diekmann, Aktienkapital $\mathcal{M}$ 10.000.000 (50½ eingezahlt). Reservefonds: $\mathcal{M}$ 389.000.—, Dividende (aus den letzten Jahren) 1897-1912: 5, 2, 7, 7, 8, 8, 8, 8, 4, 8, 6, 6, 6, 6, Operationen: Bank- und Handelsgeschäfte mit und in Chile event. auch mit und in anderen Handelsplätzen.

Commerz- und Disconto-Bank.

Gegründet im Jahre 1870. Sitz der Gesellschaft in Hamburg. Niederlassung in Berlin. Filialen in Altona, Hannover, Kiel, Leipzig und Altenburg. A., London Agents, London and Hanseatic Bank, Limited. Hauptbureau in Hamburg, Ness-9. Depositenkasse Neumünster, Kuhberg 38. Depositenkasse St. Pauli, Reeperbahn 148. Depositenkasse St. Georg, Steindamm 50/52. Depositenkasse Eimsbüttel, Eimsbüttelerchausee 18. Depositenkasse West-Eimsbüttel, Mithrasstr. 57. Depositenkasse Grossneumarkt 50, Wandsbek, Hamburgerstr. 47. Ottensee, Papenstr. 11. Blakenessee, Dockenhuden, Bahnhofstr. 33. Depositenkasse Eppendorf, Hoheluftchaussee 66. Depositenkasse Billhorner Röhrendamm 19/21. Depositenkasse Barmbeck, Hamburgerstr. 90a. Depositenkasse Gänsemarkt 19/21, Ecke Gerthofstrasse, Depositenkasse Hammerbrook, Süderstr. 161, Depositenkasse Holstenstrasse 111, Altona, Depositenkasse Hamm, Mittelstr. 11, Ecke Jordaustr., Depositenkasse Uhlenhorst, Hofweg 96. Geschäftszeit für das Hauptbureau werktätig, Kasse 9-3; Stahlkammer und Wertpapierabteilung 9-5; für die Depositenkassen werktätig 9-6. Aktienkapital 85 Millionen Mark. Reserven 15 Millionen Mark. Dividenden 1893-1913: 4, 6, 7½, 7, 8, 3, 5½, 6½, 6, 6½, 6½, 5½, 6, 6, 6, 6½. Aufsichtsrat: C. F. W. Nottebohm, Vorsitz.; Johann Witt, stellv. Vorsitz.; Gustav Diederichsen, Wilhelm Heintze, Edmund J. A. Slemers, O. Thiener, H. F. Witthoefft, sämtlich in Hamburg; Generalkonsul Eugen Landau, Kommerzienrat.